

PK Initiative Urhebervertragsrecht - Presseunterlage

Faire Verträge und faire Vergütungen für Kunstschaffende in Österreich

I. Über die Initiative

Die Initiative Urhebervertragsrecht (www.urhebervertragsrecht.at) ist ein im Jahr 2020 gegründeter Zusammenschluss von Berufsvereinigungen österreichischer Künstler/innen aus allen Sparten (Urheber/innen und ausübende Künstler/innen), der sich für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Urhebervertragsrechts und Verwertungsgesellschaftenrechts in Österreich einsetzt.

Sie ist die gemeinsame Verhandlungsplattform der österreichischen Kunst- und Kulturschaffenden in Hinblick auf die bevorstehende Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im Rahmen der UrhG-Novelle 2021. Im Zuge dieser Novelle sind die Bestimmungen der Binnenmarkt-Richtlinie der Europäischen Union aus dem Jahr 2019 umzusetzen.

Über die zwingenden Vorgaben der Richtlinie hinaus erarbeitet die Initiative weitere Vorschläge zur Stärkung der typischerweise schwächeren Verhandlungsposition der Kunstschaffenden gegenüber ihren Vertragspartnern (Verlage, Labels, Filmproduzent/innen, Rundfunkanstalten, sonstige Verwerter/innen) und zur Verbesserung der Vergütungssituation von Künstlerinnen und Künstlern.

Die Initiative vertritt die Interessen von mehr als 300.000 Kunstschaffenden in Österreich - Schriftsteller/innen, Übersetzer/innen, Komponist/innen, ausübende Musiker/innen, Filmschaffende, Schauspieler/innen, bildende Künstler/innen und viele andere Urheber/innen und ausübende Künstler/innen.

II. Ausgangssituation

1. Einleitende Bemerkungen

Das Urheberrecht hinkt den technischen Entwicklungen stets hinterher und ist - wie wenige andere Materien - oftmals recht weit weg von der gesellschaftlichen Realität. Es kämpft daher immer wieder mit der Akzeptanz in der Gesellschaft.

So ist z.B. einem 17-jährigen YouTuber nicht leicht zu erklären, dass es im Jahr 2020 im österreichischen Urheberrechtsgesetz noch immer einen sogenannten „Werkelmannparagraphen“ gibt, der die öffentliche Aufführung von Musik freistellt, wenn einerseits der letzte Werkelmann vor ca. 20 Jahren auf der Wiener Kärntner Straße gesehen wurde und andererseits klare und für die Gesellschaft leicht nachvollziehbare Regelungen in Bezug auf Mash-ups, Remixes, Sound-Sampling und vieles mehr fehlen.

War das Urheberrecht früher noch eine Materie für Spezialisten, ist es heute in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Gerade wenn man die Diskussion um die Haftung der großen Online-Plattformen oder das Leistungsschutzrecht für Presseverlage betrachtet - diese Themen polarisieren wie wenige zuvor.

Dabei geht es bei Nutzungen auf YouTube & Co. nicht allein um den wirtschaftlichen Aspekt, sondern auch um den persönlichkeitsrechtlichen. Im Musikbereich wollen Rechteinhaber/innen z.B. gefragt werden, in welchem Kontext ihr Song verwendet wird (Stichwort Neo-Nazi-Video), der Wahrung der Werkintegrität und dem Schutz vor

Entstellung und Verstümmelung kommt gerade auf Online-Plattformen besondere Bedeutung zu.

Im Filmbereich ist z.B. das Synchronisationsrecht für die Verbindung von Film und Musik von großer Bedeutung, bei traditionellen Verwertungen (Kino, etc.) wird dafür in der Praxis viel Geld bezahlt. Bei Nutzungen auf Online-Plattformen wird dafür wenig bis gar kein Geld bezahlt.

Langer Rede kurzer Sinn - das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

2. Zur Vergütungssituation der Kunstschaffenden

Viele der österreichischen Kunstschaffenden sind durch die Corona-Pandemie in ihrer Existenz bedroht. Die aktuelle Situation ist aufgrund des COVID-19-Veranstaltungsverbots und daraus resultierenden Absagen von Live-Auftritten, Film-Produktionen, Theatervorführungen, Lesungen, etc. durch Einkommensausfälle gekennzeichnet.

Gerade in der Corona-Krise wird urheberrechtlich geschützter Content jedoch mehr als jemals zuvor von zuhause oder unterwegs in Form von Streaming & Download auf Streaming-Diensten und Online-Plattformen genutzt.

Diese erhöhte Nutzungsintensität im Online-Bereich spiegelt sich jedoch nicht in der Einkommenssituation der Kunstschaffenden wider.

Dies liegt vor allem daran, dass Online-Rechte (gemeinsam mit allen erdenklichen sonstigen Nutzungsrechten) in der Praxis exklusiv einem Verwerter - Produzenten (Film, Musik), Verlage, Rundfunkanstalten - vertraglich eingeräumt werden, in der Regel ohne weitere finanzielle Beteiligung (Buy-Out).

Eine zentrale Aufgabe des Urheberrechts ist es jedoch, den Kunstschaffenden ein regelmäßiges Einkommen auf Basis der Nutzung ihrer Werke zu ermöglichen. Im Urheberrecht gilt das Prinzip, dass für jede Nutzung eines Werks eine angemessene Vergütung zu leisten ist. Nicht nur, aber vor allem auch im Online-Bereich, nicht zuletzt aufgrund der eingangs beschriebenen wesentlich höheren Nutzungsintensität als im analogen Bereich.

Österreich ist eine Kunst- und Kulturnation. Künstlersein ist kein Hobby, sondern ein Beruf wie Arzt, Rechtsanwalt und Steuerberater. Auch Künstler/innen müssen auf Basis der Nutzungen ihrer Werke leben, ihre Miete zahlen und sonstige laufende Kosten decken können.

Eine der zentralen Aufgaben der Initiative Urhebervertragsrecht ist es, diesen Umstand der Politik, den Nutzer/innen und Konsument/innen, der Kreativwirtschaft, den Online-Plattformen und nicht zuletzt der allgemeinen Öffentlichkeit regelmäßig und nachhaltig näher zu bringen.

III. Warum die Gründung einer Initiative?

1. Auftrag zur Umsetzung eines Urhebervertragsrechts im Regierungsprogramm

Das Regierungsprogramm 2020-2024 enthält einen klaren Auftrag zur Umsetzung eines Urhebervertragsrechts in Österreich. Auszug:

Einführung eines Urhebervertragsrechts

Ein modernes Urheberrecht beinhaltet ein Vertragsrecht, das unfaire Knebelverträge verhindert und die Künstlerinnen und Künstler gegenüber den Produktions- und Vertriebsgesellschaften stärkt.

2. Umsetzung der EU-Binnenmarkt-Richtlinie 2019

Der österreichische Gesetzgeber ist weiters verpflichtet, die Binnenmarkt-Richtlinie 2019 der Europäischen Union bis 7. Juni 2021 umzusetzen. In dieser Richtlinie sind unter anderem die aus Sicht der Initiative besonders relevanten Themen „Haftung der Online-Plattformen“ und „Urhebervertragsrecht“ enthalten.

YouTube wurde im Jahr 2005 gegründet, hat 2019 einen Jahresumsatz in Höhe von 15 Milliarden Dollar erwirtschaftet und besitzt eine Quasi-Monopolstellung. Die Einnahmen werden vorrangig durch das Abspielen von Werbespots im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Musik- und Filmwerken generiert. Die Bestimmungen der Richtlinie (Art 17) sollen zukünftig den „Value Gap“ schließen und eine faire Beteiligung der Kunstschaffenden und der Kreativwirtschaft an der Wertschöpfung (insbesondere an den Werbeerlösen) und damit eine Monetarisierung der Inhalte ermöglichen.

Weiters ist nach den Bestimmungen der Art 18 ff der Richtlinie zum Schutz der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen ein Urhebervertragsrecht in den Mitgliedstaaten einzuführen (Anspruch auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung, Transparenzpflichten für Verwerter, Vertragsanpassungsmechanismus, etc.).

Die Initiative fordert eine umfassende Umsetzung und Ausgestaltung der für die Kunstschaffenden in Österreich besonders relevanten Bestimmungen der Binnenmarkt-Richtlinie (Art 17, Art 18-23) durch den österreichischen Gesetzgeber, die über eine bloße Minimalumsetzung hinausgeht.

Dadurch soll für alle Stakeholder (Kunstschaffende, Nutzer/innen, Online-Plattformen, Kreativwirtschaft) Rechtssicherheit geschaffen werden, damit es auf Grundlage von unklaren und unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu jahrelangen und kostspieligen Verfahren vor den Gerichten kommt.

IV. Kernforderungen der Initiative

Die wesentlichen Kernforderungen der Initiative lauten wie folgt:

1. Faire Vergütungen für Nutzungen von Werken und Leistungen auf Streaming-Diensten/VOD-Plattformen und OCSSP-Plattformen

Die Initiative fordert gesetzliche Vergütungsansprüche der Kunstschaffenden, die sowohl gegenüber regulären Streaming-Diensten (Spotify, iTunes, Maxdome, Flimmit, Amazon Prime, Netflix, etc.), als auch gegenüber Online-Plattformen (auf die große Mengen an Content hochgeladen werden und die in Gewinnerzielungsabsicht oder organisiert handeln - wie YouTube, Facebook, Instagram, TicToc, etc.) geltend gemacht werden können.

Dies um eine kollektiv von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Direktvergütung der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen - d.h. unabhängig von allfälligen vertraglichen Beteiligungen, die in der Praxis nicht vorkommen - zu ermöglichen und damit sicherzustellen, dass Zahlungen für Online-Nutzungen bei den Kreativen auch tatsächlich ankommen.

Vorbild für die vorgeschlagenen Regelungen sind die seit 1. April 2020 in der Schweiz geltende Rechtslage sowie der seit Anfang September 2020 vorliegende deutsche Umsetzungsentwurf. Dies freilich ohne in die Rechte und Befugnisse der Verwerter/innen (Labels, Filmproduzent/innen, Verlage, etc.) einzugreifen, denen weiterhin die volle Kontrollmöglichkeit über die Verwertung der Werke, insbesondere darüber, auf welcher Plattform oder auf welchem Dienst diese abrufbar sein sollen oder nicht, zukommen soll.

Zur Forderung nach Direktvergütungsansprüchen für Nutzungen auf VOD-Plattformen und OCSSP-Plattformen

Die Initiative begrüßt die in Deutschland derzeit geplante Einführung eines verwertungsgesellschaftspflichtigen Direktvergütungsanspruchs gegenüber OCSSP-Plattformen (Online-Content-Sharing-Service-Provider/Diansteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten). Direktvergütungsansprüche sind geeignet, angemessene Vergütungen zu sichern, soweit Nutzungen nicht effektiv in Branchenregelungen (z.B. Rahmenverträgen) abgebildet werden können.

Die Initiative fordert den österreichischen Gesetzgeber daher dazu auf, im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren sowohl einen Direktvergütungsanspruch für OCSSP-Nutzungen als auch einen Direktvergütungsanspruch für Nutzungen auf Video on Demand Plattformen (VOD-Plattformen) einzuführen.

Direktvergütungsansprüche liefern einen bedeutenden Beitrag zur sozialen Absicherung der Künstler/innen und schließen keine Gruppen Berechtigter von Ansprüchen aus. Derzeit erhalten Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen überhaupt keine oder nur eine unangemessen niedrige pro-forma Vergütung für solche Nutzungen. Will der Gesetzgeber nicht nur den Anspruch auf Angemessenheit der Vergütung formulieren, sondern auch seine Durchsetzung sicherstellen, muss er in diesem Bereich aktiv handeln.

Direktvergütungsansprüche, wie sie sich in der Vergangenheit bereits bei der Video-Vermietung und der Kabelweitersendung bewährt haben, können in diesen Fällen die Lücke schließen. Sie richten sich z.B. im Filmbereich an die eigentlichen Verwerter, nicht an den Film- und Fernsehproduzenten oder deren Auftrag gebende Sender / Streaming-Dienste.

Gerade dadurch wird sichergestellt, dass Urheber/innen und ausübende Künstler/innen auch im Bereich der vorstehend genannten Auswertungsformen angemessene, nutzungsabhängige Vergütungen erhalten.

Der Geltungsbereich ist jedoch abzugrenzen: es geht z.B. im Filmbereich um das Anbieten von Film- und Fernsehwerken über VOD-Plattformen an das Publikum in Österreich. Beispiele für solche Plattformen sind Netflix, Amazon, iTunes, aber auch YouTube, soweit es dort um Film- und Fernsehwerke geht, welche die Plattform oder der jeweilige Rechteinhaber selbst einstellt. Die Film- und Fernsehwerke werden nicht von der Plattform selbst oder einem Unternehmen im Konzernverbund produziert oder in Auftrag gegeben. Nicht umfasst sein soll somit beispielsweise in/aus Österreich produzierter „Original Content“ auf Netflix oder eine ORF-Eigen- oder Auftragsproduktion, die in der ORF-Mediathek angeboten wird. Es geht damit ausschließlich um Film- und Fernsehwerke, für deren Nutzung eine Plattform eine Lizenz bei Dritten erwerben muss (Lizenz-Nutzungen).

Der Direktvergütungsanspruch soll sich grundsätzlich an die Betreiber von VOD-Plattformen und vergleichbare Diensteanbieter, unabhängig vom Geschäftsmodell, richten. Es soll somit nicht darauf ankommen, ob die Plattform die Film- und Fernsehwerke im Streaming-Verfahren, als Download oder als „tethered download“ (Download auf Zeit) anbietet. Außerdem soll es nicht auf die Art der Finanzierung der Plattform ankommen (z.B. Abonnement, Werbung, Kaufpreis, Mietpreis, Abgaben, etc.). Gemeinsames Merkmal aller hier adressierten Plattformen ist es, dass die Film- und Fernsehwerke von der Plattform eingestellt werden und dass die Plattform hierfür Lizenzen erwirbt.

Der Direktvergütungsanspruch ist aus Sicht der Initiative überdies auf Nutzungen in Österreich zu beschränken. Österreichisches Urheberrecht gilt nur in Österreich. Ein vom österreichischen Gesetzgeber ausgestalteter Direktvergütungsanspruch wirkt somit ausschließlich für Nutzungen, die in Österreich stattfinden.

Der Vergütungsanspruch ist weiters verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten. Auf diesen sollen die Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen nicht verzichten können. Er soll im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden und nur durch eine solche geltend gemacht werden können. Darüber hinaus soll der Direktvergütungsanspruch ohne Vorbehalt ausgestaltet werden, also ohne die Option, die angemessene Vergütung für diesen Bereich z.B. in Rahmenverträgen festzulegen. Denn nur auf diese Weise kann eine einfache und praktikable Administration durch die Verwertungsgesellschaften sichergestellt werden.

Nicht zuletzt erinnert die Initiative an die Schutzfunktionen des Urheberrechts für die Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen. Der rasante technische Wandel - zudem in Zeiten einer verheerenden Pandemie - hat auch in der Medienbranche Gewinner und Verlierer hervorgebracht. Zu den eindeutigen Gewinnern gehören alle verwertenden Teilnehmer der Branche, soweit sie digitale Dienste anbieten. Zu den Verlierer/innen gehören vor allem Diejenigen, die an der Entwicklung- und Herstellung der Film- und Fernsehproduktionen beteiligt sind, allen voran die Urheber/innen und Künstler/innen, die keine feste Anstellung und somit keine fortlaufenden Einkünfte haben.

Es ist Zeit hier korrigierend einzugreifen, denn es ist zentrales Anliegen des Urheberrechts, eine angemessene Vergütung der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen für die Nutzung ihrer Werke sicherzustellen, um die Durchsetzung ihres Anspruchs auf Angemessenheit der Vergütung auch zu verwirklichen.

Ein solcher Direktvergütungsanspruch ist aus Sicht der Initiative überdies sachlich gerechtfertigt, zumal im Jahr 2020 geänderte Marktverhältnisse im Vergleich zur Situation vor 10-20 Jahren herrschen. Was z.B. im Musikbereich früher das Airplay im Radio war, ist heute das Streaming in der Spotify-Playlist. Die Produktionsweisen haben sich grundlegend verändert: man kann heute (wie Billie Eilish mit ihrem Bruder) ein Album zuhause im Schlafzimmer aufnehmen, mixen und mastern und damit einen Grammy gewinnen. Auch Investitionen und Marketing-Strategien haben sich wesentlich geändert und es gibt neue Player am Markt, die sich z.B. nur auf den Online-Vertrieb spezialisiert haben (reine Online-Labels). Gleichzeitig sind die Verkäufe von Tonträgern in den letzten Jahren massiv zurückgegangen und Streaming hat den physischen Verkauf längst überholt. Dem Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers kann aufgrund der geänderten Marktverhältnisse nicht mehr derselbe Wert zugemessen werden, wie noch in den 80er Jahren. Angesichts dieser Entwicklungen sind Spotify-Erlöse für den Stream eines Tracks in Höhe von durchschnittlich ca. EUR 0,004, die derzeit an ausübende Musiker/innen ausbezahlt werden, ein untragbarer Zustand. In dieser Phase des Umbruchs muss aus Sicht der Initiative vom Gesetzgeber sichergestellt werden, dass Kunstschaffende aus der Online-Nutzung ihrer Werke einen entsprechende Revenue-Stream generieren. Das Live-Geschäft ist aufgrund des Rückgangs der Tonträgerabsätze umso wichtiger geworden, was sich durch das Wegbrechen dieses Geschäfts aufgrund der Corona-Pandemie umso gravierender auswirkt.

Erlöse aus der Online-Nutzung von Werken und Leistungen müssen der Kreativwirtschaft (Labels, Film-Produzenten, Verlage) und den Kunstschaffenden zumindest gleichermaßen zugutekommen, was derzeit nicht der Fall ist.

WICHTIG: Die Vorschläge der Initiative gehen nicht zulasten der Nutzer/innen. Für diese bestehen weiterhin umfangreiche Möglichkeiten „User Generated Content“ für Zwecke von Zitaten, Karikaturen, Parodien, Pastiche, etc. zu nutzen. Die Grundrechte auf Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit und Kommunikationsfreiheit bleiben daher gewahrt. Zum Schutz der Grundrechte merkt die Initiative im Übrigen an, dass auch das Recht auf Eigentum grundrechtlich geschützt ist, wobei nach der Europäischen Grundrechtscharta nicht nur Sacheigentum, sondern auch geistiges Eigentum gemeint ist.

Die Vergütungen sind aus Sicht der Initiative von den Streaming-Diensten und Online-Plattformen zu bezahlen.

2. Faire Verträge auf Basis eines kollektiven Urheber(vertrags)rechts

Ein Urhebervertragsrecht, das diesen Namen auch verdient, ist in Österreich im europäischen Vergleich seit Jahrzehnten völlig unterentwickelt bzw. de facto nicht vorhanden.

Die Initiative fordert daher klare gesetzliche Rahmenbedingungen, die auch in Österreich faire Urheberrechtsverträge zwischen Kunstschaffenden und Verwerter/innen (der Kreativwirtschaft) gewährleisten, was nur durch ein modernes und umfassendes Urhebervertragsrecht nach dem Vorbild vieler europäischer Mitgliedsstaaten (Deutschland, Frankreich, Niederlande, etc.) erreicht werden kann.

Um die Kunstschaffenden bei der Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht sich selbst zu überlassen, ist in Österreich - wie im Arbeitsrecht, Mietrecht und Konsumentenschutzrecht schon lange üblich - ein System der kollektiven Vertretung durch repräsentative Organisationen umzusetzen.

V. Forderungen der Initiative im Detail

Die Forderungen der Initiative lauten im Detail wie folgt (Kernforderungen sind als solche hervorgehoben):

Forderungen zum Urhebervertragsrecht

1. Schutz vor der Abtretung von Vergütungsansprüchen

Das Urheberrechtsgesetz sieht in gewissen Bereichen sogenannte Vergütungsansprüche vor, die in der Praxis von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Dazu zählen z.B. die sogenannte Privatkopievergütung (Speichermedienvergütung, Reprografievergütung), die Verleihvergütung (Bibliothekstantieme), die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Schul- und Unterrichtsbereich und die Folgerechtsvergütung (bei Weiterverkauf des Originals eines Werkes der bildenden Künste).

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass alle diese Ansprüche im Schutzbereich der Verwertungsgesellschaften verbleiben sollen, deren Mitglieder die Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen sind. Sie sollen nicht vertraglich an Verwerter/innen abgetreten werden können, somit unverzichtbar und nur an die eigene Verwertungsgesellschaft übertragbar sein, wobei eine angemessene Beteiligung der Verwerter durch die diesen zustehenden eigenen Leistungsschutzrechte sichergestellt ist.

2. Faire Regelung der Beteiligung von Verlagen

Der langjährigen Praxis folgend sollen auch Verlage (Buchverlage, Musikverlage, etc.), denen keine eigenständigen Leistungsschutzrechte zustehen, weiterhin an den unter Punkt 1 genannten und von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüchen der Urheber/innen beteiligt werden können, jedoch zukünftig nur unter der Voraussetzung, dass sie auch ausreichend verlegerisch tätig werden und entscheidend zur Nutzung des Werks beigetragen haben (d.h. nicht nur Rechte sammeln, um daran ohne besondere Leistungen mitzuverdienen).

Die Beteiligung der Verlage soll mit max. 50% gedeckelt sein.

3. Schutz vor ausufernder Abtretung von Nutzungsrechten

Da der Umfang der Rechtseinräumung in vielen Urheberrechtsverträgen in der Praxis nur sehr ungenau geregelt bzw. unklar ist (welche Nutzungsarten genau sind erfasst, welche nicht) oder pauschal erfolgt, soll dieser zum Schutz der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen im Zweifel auf den eigentlichen Vertragszweck eingeschränkt werden (sogenannter Zweckübertragungsgrundsatz). Damit soll ein gewisser Schutz vor allzu umfassenden Rechtseinräumungsklauseln in seitenlangen Vertragstexten (häufig am Ende von Urheberverträgen in vorformulierten umfassenden Rechkatalogen) erreicht werden.

4. Zukünftige Rechte und Nutzungsarten

Weiters soll es zwar möglich sein, zukünftige Rechte und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekanntes Nutzungsarten (z.B. Internetnutzung in den 1980er Jahren) einzuräumen, es soll dies aber künftig nur schriftlich erfolgen können. Vor der Verwertung soll eine schriftliche Verständigung der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen durch den Verwerter erfolgen und von diesem auch ein zusätzliches angemessenes Entgelt für die Nutzung bezahlt werden.

Da solche Rechtseinräumungen künftiger Nutzungsarten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder von den Verwertern noch von den Kunstschaaffenden wirtschaftlich seriös bewertet werden können (Blick in die Glaskugel), stellt ein Recht auf eine solche Zusatzvergütung aus Sicht der Initiative eine faire Lösung dar, ohne die Verwerter über Gebühr (wirtschaftlich und administrativ) zu belasten.

Dieses Recht auf Zusatzvergütung soll ergänzend zu Regelungen in bereits bestehenden Muster- und Normverträgen oder zukünftig abgeschlossenen branchenspezifischen Rahmenverträgen (siehe Punkt 11.) vorgesehen werden und greift nicht in Regelungen ein, die solche Nutzungen von der Zustimmung der Urheberin/des Urhebers bzw. ausübenden Künstlerin/Künstlers abhängig machen.

Für den Fall, dass über die Höhe der Zusatzvergütung keine Einigung erzielt werden kann, soll gesetzlich eine Streitschlichtung vorgesehen werden.

5. Rückrufsrechte der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen

a. Nichtausübung der eingeräumten Rechte durch den Verwerter

Für den Fall, dass ein/e Verwerter/in sich in einem Vertrag umfassende Nutzungsrechte einräumen lässt, diese in der Folge jedoch nicht (oder nur mangelhaft) verwertet und dadurch wichtige Interessen des Urhebers oder ausübenden Künstlers beeinträchtigt werden, soll es (weiterhin) ein Rückrufsrecht geben.

Die geltende Rechtslage soll aber im Weg von Klarstellungen wie folgt adaptiert werden: die/der Urheber/in oder ausübende Künstler/in soll zukünftig ein Wahlrecht haben, und entweder 1. eine exklusive Lizenz in eine nicht exklusive Rechtseinräumung umwandeln (als mildere Maßnahme) oder 2. die nicht genutzten Rechte wie bisher zur Gänze zurückrufen können. Auch die Möglichkeit eines Teilrückrufs (nur die vom Verwerter konkret nicht ausgeübten Rechte werden zurückgerufen) soll klargestellt werden.

Der Rückruf soll weiterhin erst nach ungenutztem Verstreichen einer (schriftlich) gesetzten angemessenen Nachfrist zulässig sein.

Im Filmbereich soll das Wahlrecht im Hinblick auf eine möglichst ausgewogene Regelung nicht uneingeschränkt allen Filmurheber/innen zugutekommen, sondern nur denjenigen, die einen wirklich relevanten kreativen Beitrag zur Gesamtgestaltung des Filmwerks geleistet haben (bei den Schauspieler/innen soll dieses Recht z.B. nur den Hauptdarsteller/innen zukommen).

b. Gewandelte Überzeugung

Für den Fall, dass ein/e Urheber/in oder ausübende Künstler/in sich mit ihrem Werk bzw. ihrer Darbietung nicht mehr identifizieren kann (Stichwort: Jugendsünden, geänderte politische Ansichten, etc.) und eine weitere Verwertung des Werks bzw. der Darbietung für diese/n daher unzumutbar ist, soll es zukünftig ein neues Rückrufsrecht geben. Ein vertraglicher Verzicht auf dieses Recht soll nur für eine Dauer von max. 10 Jahren vereinbart werden können. Vergleichbare Regelungen existieren bereits seit vielen Jahren in Deutschland, Frankreich und Belgien.

6. **KERNFORDERUNG: Anspruch auf ein angemessenes Nutzungsentgelt**

Als Gegenleistung für die Einräumung ihrer Rechte sollen die Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen einen Anspruch auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben, wie in der Richtlinie festgelegt.

Grundsätzlich sollen die Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen angemessen am von der/dem Verwerter/in erzielten Umsatz beteiligt werden. Umsatzbeteiligungen sind schon heute z.B. bei Buchverlagsverträgen und Künstlerverträgen mit Labels branchenüblich. Die Beteiligung am Umsatz soll gesetzlich verankert werden.

Branchenspezifisch sollen aber- als Ausnahme von der Grundregel - mit jenen Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen, deren Beiträge zum Werk oder künstlerische Darbietungen von geringerer Bedeutung sind, auch weiterhin Pauschalbeträge vereinbart werden können.

Eine unentgeltliche Einräumung von Rechten in Urheberrechtsverträgen soll zum Schutz der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen künftig nur mehr ausdrücklich und schriftlich möglich sein.

Die/der Urheber/in und ausübende Künstler/in sollen jedoch auch weiterhin die Möglichkeit haben unentgeltliche, z.B. Creative-Commons-, Lizenzen zu erteilen.

7. Bestseller-Regelung

Für den Fall, dass sich das ursprünglich vereinbarte Entgelt im Vergleich zu den außergewöhnlichen Verwertungserlösen, z.B. eines Buchs oder Films, als unverhältnismäßig niedrig herausstellt, soll die/der Urheber/in und ausübende Künstler/in einen Anspruch auf Vertragsanpassung, d.h. auf Zahlung der Differenz zur eigentlich angemessenen Nutzungsvergütung, haben.

Zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit soll es nicht nur auf die Erträge, sondern auch auf die Nutzungsintensität (relevant z.B. bei Logos und Bildmarken für Werbezwecke) ankommen.

Darauf, ob der überdurchschnittliche Erfolg des Werks (bzw. das Missverhältnis) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die/den Urheber/in bzw. ausübende/n Künstler/in oder Verwerter vorhersehbar war oder nicht, soll es nicht ankommen.

Dieses Recht auf Vertragsanpassung soll nicht nur gegenüber dem eigenen Vertragspartner, sondern auch gegenüber Unterlizenznehmern des VerwerTERS gelten (die entsprechend für die Aufzahlung haften).

8. Unverzichtbarkeit, Unübertragbarkeit und Schutz vor Anwendbarkeit ausländischen Rechts

Die zuvor genannten wichtigen Rechte und Ansprüche der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen sollen zu deren Schutz größtenteils unverzichtbar und unübertragbar sein, d.h. in Verträgen nicht eingeschränkt werden können. Dies soll auch für (Routine)klauseln gelten, mit welchen durch die Anwendung ausländischen Rechts der Urheberschutz umgangen werden könnte.

9. Auslegungsregeln für Verträge

Zum Schutz der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen sollen zukünftig verpflichtende Interpretationsvorschriften, wie Urheberrechtsverträge im Zweifel auszulegen sind, gesetzlich festgelegt werden (Trägheitsgrundsatz, Schriftlichkeitserfordernis, Regelung im Zweifel zu Gunsten des/der Urheber/in, etc.).

So soll z.B. eine Rechtseinräumung im Zweifel nur nicht-exklusiv (statt exklusiv) sein und Schriftlichkeitsgebote die Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen vor Übereilung schützen.

10. Zeitliche Beschränkung von Nutzungsverträgen

Häufig erfolgen Rechtseinräumungen in Urheberrechtsverträgen „auf Dauer der gesetzlichen Schutzfrist“ - also bei Urheber/innen bis 70 Jahre nach dem Tod. Zukünftig soll für Kunstschaffende die Möglichkeit bestehen, nach 20 Jahren vom Verwerter zumindest eine Anpassung der Vertragsbedingungen an geänderte Verhältnisse (z.B. auch einen mittlerweile höheren Bekanntheitsgrad) zu verlangen.

Im Hinblick auf Investitionen, die Verwerter gegebenenfalls getätigt haben und eine möglichst ausgewogene Regelung, soll kein automatisches Rücktritts- oder Rückrufsrecht für Urheber/innen und ausübende Künstler/innen verankert, jedoch zumindest die Möglichkeit, die Vertragsbedingungen neu zu verhandeln, geschaffen werden.

11. KERNFORDERUNG: Schutz durch kollektives Urheberrecht

Wie im Bereich des Arbeitsrechts (Abschluss von Kollektivverträgen durch die Sozialpartner) bereits seit Jahrzehnten gute Tradition, soll in Österreich nun auch ein System des kollektiven Urheberrechts, in Form von sogenannten Rahmenverträgen, die (Mindest)Standards für die Einzelverträge festlegen, etabliert werden.

Repräsentative Organisationen - d.h. Vereinigungen von Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen auf der einen und Nutzerorganisationen auf der anderen Seite - sollen zukünftig schriftliche Rahmenverträge ausverhandeln können. Auf Seite der Kunstschaffenden wären dies z.B. die IG Autorinnen und Autoren, Drehbuchverband, Musikergilde, Komponistenbund, Regieverbände, Schauspielerverband oder auch Verwertungsgesellschaften, die ausschließlich Urheber/innen und/oder ausübende Künstler/innen vertreten. Auf Seite der Nutzer/Verwerter wären dies z.B. die Fachverbände der WKO, Produzentenverbände (Film und Musik), der Hauptverband des österreichischen Buchhandels, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder Privatsender.

Rahmenverträge sollen zukünftig - wie im Verwertungsgesellschaftenrecht - ein Verhandeln „auf Augenhöhe“ gewährleisten und dabei helfen, Vertragskorrekturen im Nachhinein möglichst zu vermeiden. Zugleich würden sie ein geeignetes Mittel darstellen, um die recht unterschiedlichen Gegebenheiten und Besonderheiten in den verschiedensten Bereichen „branchenspezifisch“ und „sozialpartnerschaftlich“ zu regeln. In Rahmenverträgen sollen z.B. die Mindesthöhe des angemessenen Nutzungsentgelts (siehe Punkt 6.) sowie weitere (Mindest)Standards geregelt werden, die in Einzelverträgen mit den Kunstschaffenden (die auf Basis der Rahmenverträge abgeschlossen werden) nicht unterschritten werden dürfen.

Für den Fall, dass Verhandlungen über einen Rahmenvertrag scheitern oder trotz intensiver Bemühungen einer Seite nicht zustande kommen, soll die Möglichkeit einer Streitschlichtung geschaffen werden.

12. Schutz vor sittenwidrigen und grob benachteiligenden AGBs

Für den Fall, dass allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) oder Formularverträge (z.B. von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkanstalten) einseitige oder gar sittenwidrige Regelungen enthalten sollten oder wenn darin sonstige berechnete Interessen der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen verletzt werden, soll für repräsentative Organisationen (siehe Punkt 11.) eine Möglichkeit zur Klageführung (auf Unterlassung) geschaffen werden, damit die/der einzelne Kunstschaffende nicht auf sich alleine gestellt bleibt (sowohl in Bezug auf Verfahrenskosten, als auch Know-how). Diese Regelung soll in Anlehnung an das Konsumentenschutzrecht gestaltet werden.

13. Transparenzpflicht für Verwerter

Nicht nur, aber auch zur Vorbereitung der Geltendmachung der in den vorherigen Punkten dargestellten Rechte und Ansprüche der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen, soll in Entsprechung der Richtlinie eine unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Verwerter/innen (Schutz vor dem Bürokratiemonster) möglichst verhältnismäßige Rechnungslegungs- und Auskunftspflicht wie folgt umgesetzt werden:

Halbjährliche Auskunftspflicht: lediglich auf Anfrage des Urhebers oder ausübenden Künstlers und sofern ein berechtigtes Interesse besteht, unter diesen Voraussetzungen aber auch im Fall von Pauschalvereinbarungen;

Jährliche Auskunftspflicht: auch ohne Anfrage des Urhebers oder ausübenden Künstlers, jedoch nur, wenn eine Beteiligung an den Erträgen vereinbart wurde.

Diese Verpflichtung soll auch für Unterlizenznehmer des Verwerter gelten, die dafür und für die Zahlung gegenüber den Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen solidarisch haften. Zur näheren Ausgestaltung der Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht sollen von repräsentativen Organisationen in Rahmenverträgen (siehe Punkt 11.) branchenspezifische Lösungen vereinbart werden können.

Forderungen zu neuen Vergütungsansprüchen

Die Initiative unterbreitet weiters folgende Vorschläge für neue Ansprüche auf angemessene Vergütung:

1. Vergütungsanspruch für die Nutzung verwaister Werke

Wenn die/der Rechteinhaber/in unbekannt oder nicht mehr ausfindig zu machen ist, spricht man von „verwaisten Werken“. Das Urheberrechtsgesetz sieht aufgrund der zwingenden Vorgaben der Europäischen Union (Verwaiste Werke Richtlinie) bereits seit einiger Zeit - unter bestimmten Voraussetzungen - die Möglichkeit zur freien (Online-)Nutzung dieser Werke z.B. für Bibliotheken und Archive vor. Eine Abgeltung ist derzeit jedoch nur nachträglich vorgesehen, d.h. wenn die/der Rechteinhaber/in bekannt werden bzw. wieder auftauchen sollte und eine solche von der nutzenden Einrichtung verlangt.

Zur Abgeltung der Nutzung von verwaisten Werken soll zukünftig ein neuer unverzichtbarer Vergütungsanspruch für Urheber/innen und ausübende Künstler/innen eingeführt werden, der sich gegen die nutzenden Einrichtungen richtet und zwingend von Verwertungsgesellschaften (d.h. kollektiv) wahrgenommen werden soll. Es ist dies auch im Interesse der privilegierten Einrichtungen, weil es für diese nämlich ein schwer einzuschätzendes Risiko darstellt, im Nachhinein, d.h. im Fall eines späteren Auftauchens des Rechteinhabers, Vergütungen nachzahlen zu müssen.

Der Vorschlag sieht daher vor, dass die Vergütung an die einschlägige Verwertungsgesellschaft zu leisten ist, sodass der nutzenden Einrichtung keine nachträglichen Kosten entstehen, die Nutzung nicht vergütungsfrei erfolgt und die eingehobenen Vergütungen für den Fall des Nichtmeldens des Rechteinhabers als „unverteilbare Einnahmen“ allen Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft zu Gute kommen können.

Die Vorsehung eines bloßen Vergütungsanspruchs (statt eines Ausschlussrechts) erleichtert die Handhabung, erfordert nur eine minimale Gesetzesänderung und schafft auch für die begünstigten Einrichtungen eine für sie kalkulierbare Rechtssicherheit.

Die zuständige Verwertungsgesellschaft soll das Inkasso der Vergütungsbeträge auch für Urheber/innen und ausübende Künstler/innen wahrnehmen können, die (noch) nicht zu ihren Bezugsberechtigten zählen (Außenseiterwirkung).

2. Vergütungsanspruch für Kabelweiterleitungen

Nach deutschem Vorbild soll zukünftig für Urheber/innen und ausübende Künstler/innen ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch für Kabelweiterleitungen (inkl. Weiterleitungen via IP-TV, Mobile-TV und vergleichbare Nutzungen) eingerichtet werden, der nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden kann.

Die exklusiven Kabelrechte sollen (weiterhin) den Verwertern (Rundfunkanstalten, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten) vertraglich eingeräumt werden können, weshalb diese durch den Vorschlag der Initiative keinen Nachteil erleiden. Den Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen soll jedoch zukünftig ein unmittelbar gegen den Nutzer (Kabelnetzbetreiber und vergleichbare Dienste) geltend machbarer Vergütungsanspruch zustehen.

Dieses System würde die „Primärverträge“ entlasten und den Kreativen ein Mitspracherecht und (anders als bisher) eine unmittelbar beim Nutzer (Kabelnetzbetreiber und vergleichbare Dienste) ansetzende Beteiligung an den wirtschaftlichen Erträgen aus diesem Verwertungsbereich zusichern. Einer Ausnahme zu Gunsten von Kollektiv- und/oder Rahmenverträgen bedarf es nicht, zumal auch die ausschließlichen Kabelweitersenderechte der Produzenten verwertungsgesellschaftspflichtig sind und die Erlösbeteiligung der Kreativen am „oberen Ende“ der Wertungskette ansetzen soll. Dieses Modell ist auch Vorbild für die unter Punkt 3 vorgeschlagene neue Regelung in Bezug auf Online-Nutzungen.

Der Regelungsvorschlag macht auch die diskriminierende und unionsrechtswidrige Sonderregelung für Filmwerke überflüssig, welche Filmurheber/innen (Regisseure, Kameraleute, Cutter, etc.) - im Gegensatz zu ihren Berufs-Kolleg/innen wie Drehbuchautor/innen und Komponist/innen der Filmmusik (als Urheber/innen vorbestehender Werke) und abgesehen von weiteren fragwürdigen Konsequenzen - in die Rolle bloßer „Untermieter“ drängt.

Es entspricht dies im Übrigen auch der seit vielen Jahren gelebten Praxis, die im Weg einer Vereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften der Filmurheber/innen und der Filmproduzent/innen von einer gleichwertigen Aufteilung der Kabelerlöse im Verhältnis 50:50 ausgeht (wie z.B. im Musikbereich schon lange zwischen ausübenden Musiker/innen und Tonträgerproduzenten üblich).

Dieser Vorschlag würde für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen und den Nutzern (Kabelnetzbetreiber und vergleichbare Dienste) auch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen aufbürden.

3. **KERNFORDERUNG: Vergütungsanspruch für Online-Nutzungen (auf Streaming- und Download-Diensten)**

Für den Fall, dass das exklusive Online-Recht (Recht der Zurverfügungstellung) von Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen vertraglich einem Verwerter (Filmproduzent, Tonträgerhersteller, Rundfunkunternehmen, Verlag, etc.) eingeräumt wurde, soll zukünftig ein unverzichtbarer und nur von Verwertungsgesellschaften wahrnehmbarer Vergütungsanspruch eingeführt werden, der gleichfalls unmittelbar gegen den Online- Streaming- bzw. Download-Dienst geltend gemacht werden kann.

Als Anregung für diesen Vorschlag dient die jüngst im schweizerischen Urheberrechtsgesetz vorgesehene Regelung, die allerdings komplizierter und unnötig differenzierter ausgestaltet sowie auf den Bereich audiovisueller Werke und daran mitwirkender ausübender Künstler/innen beschränkt ist. Die Problematik des vor allem auch für die Kreativen spürbaren „Value Gap“ stellt sich nämlich für das Streaming von Musik- und Filmwerken bzw. Darbietungen ausübender Künstler/innen im Internet auf Diensten wie Spotify, Apple Music, Amazon Music, Deezer, iTunes, Flimmit, Maxdome, etc. gleichermaßen. Auch für diese, verhältnismäßig neuen Verwertungsbereiche funktioniert die (teilweise) Weitergabe an die Inhaber von Primärrechten durch die Vertragskette nicht ausreichend, wobei auch die von der Initiative angestrebten Verbesserungen im primären Urhebervertragsrecht zwar hilfreich aber wohl nicht ausreichend sein werden.

Auch dieser Regelungsvorschlag geht daher davon aus, dass die Kontrolle der Nutzung auch zukünftig bei den Produzent/innen verbleibt, und zwar kraft eigener Leistungsschutzrechte und/oder ergänzend auch im Weg der von den Kreativen abgeleiteten (Werk)Nutzungsrechte. Es geht deshalb nicht darum, den Produzent/innen die Kontrolle der Nutzung zu entziehen, sondern um eine faire Beteiligung der Kreativen am „oberen Ende“ der Verwertungskette.

Wie bei Punkt 2. soll auch hier die Verwertungsgesellschaft zukünftig die Möglichkeit haben, Vergütungsbeträge für Urheber/innen und ausübende Künstler/innen einzuheben, die (noch) nicht zu ihren Bezugsberechtigten zählen (Außenseiterwirkung).

Die vorgeschlagene Regelung greift auch nicht in die im Musikbereich bestehende Praxis der kollektiven Wahrnehmung von Exklusivrechten durch eine Verwertungsgesellschaft ein, wie dies z.B. für die Komponist/innen durch die AKM der Fall ist.

4. KERNFORDERUNG: Ergänzende Vergütungsansprüche gegen „große“ Online-Plattformen

Nach den zwingenden Vorgaben der Binnenmarkt-Richtlinie haften die „großen“ Online-Plattformen wie YouTube, Facebook, Instagram, etc. - also jene, auf denen große Mengen (massenhaft) Werke und Leistungen hochgeladen werden und die in Gewinnerzielungsabsicht und/oder organisiert handeln - zukünftig auch für den von Userinnen und Usern hochgeladenen Content, wenn keine ordnungsgemäße Lizenzierung erfolgt.

Die EU-Richtlinie stellt klar, dass „große“ Online-Plattformen, die wirtschaftlich enorm vom Content der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen profitieren, sich zukünftig nicht mehr auf ihr bisheriges „Host-Provider-Privileg“ berufen können und nur mehr unter gewissen Voraussetzungen von der Haftung befreit sind (d.h. wenn sie alles unternommen haben, den Content zu lizenzieren oder mittels technischer Maßnahmen dafür sorgen, dass dieser nicht abrufbar ist und bleibt).

Es sind also von den „großen“ Online-Plattformen wie YouTube & Co. zukünftig Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhaber/innen abzuschließen. Rechteinhaber/innen der ausschließlichen Online-Rechte sind aufgrund der vertraglichen Einräumungen durch die Kreativen idR die Verwerter (Filmproduzenten, Tonträgerhersteller, Rundfunkanstalten, Verlage, etc.).

Um zukünftig auch eine unmittelbare Vergütung der Kreativen für Nutzungen auf den „großen“ Online-Plattformen sicherzustellen, soll - für gewisse Fälle - ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch für Urheber/innen und ausübende Künstler/innen eingeführt werden, der nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden kann. Dies z.B. dann,

wenn es zu keiner Rechtseinräumung durch einen Verwerter an die Online-Plattform kommt und von der/dem Urheber/in oder ausübenden Künstler/in auch kein Filtersetzen (im Vorhinein) oder eine Sperre bestimmter Werke/Schutzgegenstände (im Nachhinein) begehrt wurde, wenn die Nutzung auf (vorläufig privilegierten) Startup-Plattformen erfolgt oder wenn die begehrten technischen Maßnahmen de facto nicht dazu führen, dass das Werk oder die Leistung auch tatsächlich nicht verfügbar ist oder bleibt.

In all diesen Fällen haften die Online- Plattformen nicht, profitieren aber dennoch von dem „hochgeladenen“ Content, was durch den vorgeschlagenen Vergütungsanspruch zumindest wirtschaftlich abgegolten werden soll.

5. KERNFORDERUNG: Vergütungsanspruch gegen „kleine“ Online-Plattformen und für den Upload von „User Generated Content“

Ergänzend soll zukünftig auch ein unverzichtbarer und nur an Verwertungsgesellschaften abtretbarer Vergütungsanspruch für die Kreativen vorgesehen werden, wenn die Nutzung ihrer Werke und Leistungen auf „kleinen“ Online-Plattformen erfolgt. Gemeint sind damit solche Plattformen, bei denen die Voraussetzungen „große Mengen an Content, Gewinnerzielungsabsicht oder organisiertes Handeln“ nicht zutreffen und die daher auch nicht unter die unter Punkt 4 beschriebene Haftung (sondern weiterhin unter das Haftungsprivileg der Host-Provider) fallen. Auch diese Online-Plattformen profitieren massiv von der Nutzung des „hochgeladenen“ Contents, ohne dies noch in irgendeiner Weise finanziell abzugelten.

Weiters hat der europäische Gesetzgeber für gewisse (massenhafte) Nutzungen durch User/innen und User auf Online-Plattformen verpflichtend freie Werknutzungen vorgesehen, nämlich für Zitate, Kritiken und Rezensionen sowie Karikaturen, Parodien oder Pastiches. Diese Nutzungen sollen auch aus Sicht der Initiative frei bleiben, zum wirtschaftlichen Ausgleich soll jedoch ein unverzichtbarer und nur von Verwertungsgesellschaften wahrnehmbarer Vergütungsanspruch für Urheber/innen und ausübende Künstler/innen vorgesehen werden, der von den Online-Plattformen (YouTube & Co.) - d.h. NICHT von den User/innen und Usern - bezahlt werden soll.

Eine Abfederung durch einen Vergütungsanspruch für diese urheberrechtlich freien Nutzungen erscheint aus Sicht der Initiative insbesondere im Hinblick auf die enorme Intensität dieser digitalen Nutzungen auf Online-Plattformen (im Vergleich zu analogen Nutzungen) und den Umfang des Zurverfügungstellens von „User Generated Content“ im Internet dringend geboten.

VI. Gesetzestexte der Initiative

Der gesamte Vorschlag der Initiative Urhebervertragsrecht steht als Gesetzestext inklusive Erläuterungen im nachfolgenden Dokument zum Download bereit:

https://www.urhebervertragsrecht.at/media/zusammenfassung_final.pdf

VII. Kontaktdaten der Initiative

Arbeitsgemeinschaft der Initiative Urhebervertragsrecht

E-Mail: info@urhebervertragsrecht.at

Web: www.urhebervertragsrecht.at